

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten;
Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft."

Begründung:

Bei einer Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung muß den Ländern eine angemessene Frist eingeräumt werden, die eine der Fünften Durchführungsverordnung vergleichbare Regelung treffen wollen. Diese Frist wird für notwendig erachtet, um keine zeitliche Lücke in der Rechtslage entstehen zu lassen.